
§ 82 SGB XII Begriff des Einkommens

(1)

(2) Von dem Einkommen sind abzusetzen

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern, Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
2. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind,
3. sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben,
5. das Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge des Arbeitsentgelts im Sinne von § 43 Satz 4 des Neunten Buches.

(3)

§ 104 SGB III Ausbildungsgeld

(1) Behinderte Menschen haben Anspruch auf Ausbildungsgeld während

1. einer beruflichen Ausbildung oder berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung,
2. einer individuellen betrieblichen Qualifizierung im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung nach § 38a des Neunten Buches und
3. einer Maßnahme im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen,

wenn ein Übergangsgeld nicht erbracht werden kann.

(2) Für das Ausbildungsgeld gelten die Vorschriften über die Berufsausbildungsbeihilfe entsprechend, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 107 SGB III Bedarf bei Maßnahmen in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen

Als Bedarf werden bei Maßnahmen in einer Werkstatt für behinderte Menschen im ersten Jahr 62 Euro monatlich und danach 73 Euro monatlich zugrunde gelegt.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines.....	3
2. Ermittlung der Freibeträge.....	3
3. Aufwandsentschädigungen im Rahmen der aktivierenden Maßnahmen gemäß § 11 SGB XII	4

Bereinigung des Einkommens gemäß § 82 Abs. 3 SGB XII

1. Allgemeines

Für Selbstständige und nicht selbstständig Tätige (nicht jedoch Umschüler oder Praktikanten), die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII oder Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII erhalten, ist gemäß § 82 Abs.3 SGB XII ein Freibetrag vom Einkommen abzusetzen. Ferner erhalten einen Freibetrag auch Leistungsempfänger/innen, die gegen Entgelt in einer Werkstatt für Behinderte beschäftigt sind. Der Freibetrag ist dazu bestimmt,

- den durch die Erwerbsarbeit entstehenden zusätzlichen Bedarf (z.B. bei Ernährung und Körperpflege, Instandhaltung und Reinigung von Kleidung und Schuhen, zusätzliche Bedürfnisse des täglichen Lebens) zu decken und
- bei dem/der Hilfeempfänger/in den Willen zur Selbsthilfe zu stützen, ihm/ihr einen Anreiz zu geben.

2. Ermittlung der Freibeträge

Grundlage für die Bemessung des Freibetrages gemäß § 82 Abs. 3 SGB XII ist das Netto-Erwerbseinkommen (Bruttoeinkommen nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben) vor der Bereinigung gemäß § 82 Abs. 2 Nr. 1 – 5 (z.B. Fahrgeld, Arbeitsmittelpauschale, Arbeitsförderungsgeld und Erhöhungsbeträge).

Bei **erwerbstätigen Personen** ist in der Regel ein Freibetrag in Höhe von 30% des bereinigten Einkommens aus selbstständiger oder nichtselbstständiger Tätigkeit, höchstens jedoch 50% des Eckregelsatzes zu berücksichtigen.

Soweit **behinderte Personen in einer Werkstatt für Behinderte** aufgrund ihrer Beschäftigung **Entgelt** (zu erkennen an der Abführung von Kranken- und Rentenversicherungsbeiträgen) erhalten, wird der Freibetrag unter Berücksichtigung von § 82 Abs. 2 - insbesondere Nr. 5 SGB XII - wie folgt festgesetzt:

- Ein Freibetrag wird in Höhe des Nettoentgeltes anerkannt, sofern das Entgelt ein Achtel des Eckregelsatzes nicht übersteigt.
- Übersteigt das Entgelt diesen Betrag, so errechnet sich der Freibetrag aus der Summe
 - Grundbetrag (ein Achtel des Eckregelsatzes)
 - zuzüglich 25 % des Differenzbetrages zwischen dem Grundbetrag und dem monatlichen Entgelt.

Das Ausbildungsgeld gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB III in Verbindung mit § 107 SGB III bleibt bei der Berechnung als zweckbestimmtes Einkommen nach § 83 SGB XII in voller Höhe unberücksichtigt

Das Ausbildungsgeld gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB III ist dagegen zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt und daher als Einkommen anzurechnen

Für Personen, die im Bereich des Hinzuverdienstes (keine Abführung von Kranken- u. Rentenversicherungsbeiträgen) in einer/m der nachfolgend aufgeführten Einrichtungen/ Betrieben beschäftigt sind, ist der Freibetrag analog dem Personenkreis in einer Werkstatt für Behinderte festzusetzen, da regelmäßig von einer psychischen Erkrankung des Betrof-

fenen auszugehen ist. Die Einrichtungen/Betriebe werden diesem Personenkreis eine Bestätigung über den Hinzuverdienst (Höhe) unter Angabe des Betriebes/der Einrichtung mitgeben.

Einrichtungen/Betriebe mit Arbeitsangeboten im Bereich des Hinzuverdienstes:

- also Hotel gGmbH
- Sozialpsychiatrischen Zentren (Elberfeld Hofaue/ Barmen Parlamentstraße)
- Proviel gGmbH
- Café Okay des Freundes- und Förderkreises Suchtkrankenhilfe e.V.
- Clean Streets des Freundes- und Förderkreises e.V.
- Johanniter Wohn- und Fördergemeinschaft, Tagesstätte
- Bergische Diakonie Aprath (Ergotherapeutischer Dienst, Hofaue und Fa. Hansa, Barmen)
- Alpha e.V., Tagesstätte

3. Aufwandsentschädigungen im Rahmen der aktivierenden Maßnahmen gemäß § 11 SGB XII

Personen, die im Rahmen des § 11 SGB XII an einer aktivierenden Maßnahme teilnehmen, erhalten dafür eine Aufwandsentschädigung. Diese bleibt in voller Höhe anrechnungsfrei. Maßnahmeträger für Angebote im Rahmen des § 11 SGB XII sind:

- AMOS der Diakonie Wuppertal
- Clean Streets des Freundes- und Förderkreises Suchtkrankenhilfe e.V.
- Alpha e.V.
- Also gGmbH
- Bergische Diakonie Aprath
- Ev. Stiftung Tannenhof (Ergotherapeutische Praxis Regine Schulz)
- Färberei
- Freundes- und Förderkreis Suchtkrankenhilfe e.V. (Café Okay u. Gleis 1)
- Hof Sondern
- Johanniter Wohn- und Fördergemeinschaft
- Proviel gGmbH
- Wichernhaus Wuppertal gGmbH
- Nachbarschaftsheim